

Volker Krey
Arun Kapoor



Praxisleitfaden Produktsicherheitsrecht

CE-Kennzeichnung – Risikobeurteilung –
Betriebsanleitung – Konformitätserklärung –
Produkthaftung – Fallbeispiele



4., überarbeitete Auflage

HANSER

Krey/Kapoor
Praxisleitfaden Produktsicherheitsrecht



Ihr Plus – digitale Zusatzinhalte!

Auf unserem Download-Portal finden Sie zu diesem Titel kostenloses Zusatzmaterial. Geben Sie dazu einfach diesen Code ein:

plus-hp5GK-3Uhjq

plus.hanser-fachbuch.de



Bleiben Sie auf dem Laufenden!

Hanser Newsletter informieren Sie regelmäßig über neue Bücher und Termine aus den verschiedenen Bereichen der Technik. Profitieren Sie auch von Gewinnspielen und exklusiven Leseproben. Gleich anmelden unter

www.hanser-fachbuch.de/newsletter

Volker Krey
Arun Kapoor

Praxisleitfaden Produkt- sicherheitsrecht

CE-Kennzeichnung – Risikobeurteilung – Betriebsanleitung –
Konformitätserklärung – Produkthaftung – Fallbeispiele

4., überarbeitete Auflage

HANSER

Die Autoren:

Dipl.-Ing. Volker Krey, Kassel

Dr. Arun Kapoor, Holzhausen

Alle in diesem Buch enthaltenen Informationen wurden nach bestem Wissen zusammengestellt und mit Sorgfalt getestet. Dennoch sind Fehler nicht ganz auszuschließen. Aus diesem Grund sind die im vorliegenden Buch enthaltenen Informationen mit keiner Verpflichtung oder Garantie irgendeiner Art verbunden. Autoren und Verlag übernehmen infolgedessen keine Verantwortung und werden keine daraus folgende oder sonstige Haftung übernehmen, die auf irgendeine Weise aus der Benutzung dieser Informationen – oder Teilen davon – entsteht, auch nicht für die Verletzung von Patentrechten, die daraus resultieren können.

Ebenso wenig übernehmen Autor und Verlag die Gewähr dafür, dass die beschriebenen Verfahren usw. frei von Schutzrechten Dritter sind. Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt also auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benützt werden dürften.

Bibliografische Information der deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdruckes und der Vervielfältigung des Buches, oder Teilen daraus, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form (Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren), auch nicht für Zwecke der Unterrichtsgestaltung, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2023 Carl Hanser Verlag München

www.hanser-fachbuch.de

Lektorat: Julia Stepp

Herstellung: Melanie Zinsler

Titelmotiv: © Frank Wohlgemuth, Hamburg

Coverkonzept: Marc Müller-Bremer, www.rebranding.de, München

Coverrealisation: Max Kostopoulos

Satz: Eberl & Koesel Studio, Kempten

Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

Print-ISBN: 978-3-446-47343-0

E-Book-ISBN: 978-3-446-47452-9

Inhalt

Vorwort der Autoren zur 4. Auflage	IX
Vorwort von Thomas Klindt zur 1. Auflage	XI
Einleitung	XIII
Die Autoren	XV

TEIL 1 Praxisleitfaden zur Umsetzung des Produktsicherheitsrechts 1

1 Rechtliche Grundlagen kennen	3
1.1 Einstieg in das Produktsicherheitsrecht	4
1.2 Das Produktsicherheitsrecht im EU-Harmonisierungskonzept	9
1.3 Rechtliche Konsequenzen	15
2 Anwendung der Rechtsvorschriften prüfen	23
2.1 Grundlegendes zur Anwendungsprüfung	24
2.1.1 Allgemeine Aspekte der Anwendungsprüfung	24
2.1.2 Anwendung des Produktsicherheitsgesetzes	28
2.1.3 Anwendung der Maschinenrichtlinie (9. ProdSV)	30
2.1.4 Anwendung der EMV-Richtlinie (EMVG)	35
2.2 Vorgehen bei der Anwendungsprüfung	37
3 Sicherheitsanforderungen erfüllen	43
3.1 Grundlegendes zu den Sicherheitsanforderungen	44
3.1.1 Allgemeine Aspekte zu den Sicherheitsanforderungen	44
3.1.2 Sicherheitsanforderungen des Produktsicherheitsgesetzes	46
3.1.3 Sicherheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie (9. ProdSV)	48
3.1.4 Sicherheitsanforderungen der EMV-Richtlinie (EMVG)	51
3.2 Vorgehen bei den Sicherheitsanforderungen	52
3.2.1 Normen und technische Spezifikationen recherchieren	53

3.2.2	Risikobeurteilung durchführen	58
3.2.2.1	Risikobeurteilung - was ist zu beachten?	58
3.2.2.2	Risikobeurteilung - was ist zu tun?	61
3.2.3	Technische Sicherheitsmaßnahmen realisieren	72
3.2.4	Benutzerinformation erstellen.....	74
3.2.4.1	Benutzerinformation - was ist zu beachten?.....	74
3.2.4.2	Benutzerinformation - was ist zu tun?.....	78
3.2.5	Technische Dokumentation zusammenstellen	89
4	Konformität nachweisen	93
4.1	Grundlegendes zum Konformitätsnachweis	94
4.1.1	Allgemeine Aspekte zum Konformitätsnachweis.....	94
4.1.2	Konformitätsnachweis des Produktsicherheitsgesetzes	96
4.1.3	Konformitätsnachweis der Maschinenrichtlinie (9. ProdSV).....	97
4.1.4	Konformitätsnachweis der EMV-Richtlinie (EMVG)	102
4.2	Vorgehen beim Konformitätsnachweis.....	104
5	Produktsicherheit organisieren	109
5.1	Grundlegendes zur Organisation	110
5.2	Vorgehen bei der Organisation	113
TEIL 2	Praxisbeispiel: Multilift E100g	121
1	Produktangaben	124
2	Anwendungsprüfung	128
3	Normenrecherche.....	131
4	Risikobeurteilung.....	133
5	Realisierung der technischen Sicherheitsmaßnahmen	140
6	Erstellung der Benutzerinformationen.....	143
7	Zusammenstellung der technischen Dokumentation	167
8	Konformitätsnachweis.....	171

TEIL 3	Rechtliche Grundlagen	175
A.	Öffentlich-rechtliches Produktsicherheitsrecht – ein undurchschaubarer Dschungel aus EU-Richtlinien, nationalen Gesetzen und technischen Normen?	176
I.	Begriffsbestimmungen	176
II.	Europäische Harmonisierung technischer Produktvorgaben	180
1.	Harmonisierung nach dem sog. „Old Approach“	180
2.	Harmonisierung nach dem „Neuen Konzept“ (sog. „New Approach“)	180
3.	Weiterentwicklung des New Approach durch den „New Legislative Framework“	182
III.	Konformitätsbewertung im Produktsicherheitsrecht	185
IV.	EU-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung	185
V.	Bedeutung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG)	186
1.	Umsetzung zahlreicher CE-Richtlinien in nationales Recht	186
2.	Umsetzung der Allgemeinen Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG	187
VI.	Die Rolle der Marktüberwachungsverordnung (MÜ-VO)	188
B.	Rechtliche Konsequenzen bei Missachtung der gesetzlichen Vorgaben	189
I.	Behördliche Konsequenzen	190
1.	Die zuständigen Marktüberwachungsbehörden	190
2.	Vertriebsbehindernde Maßnahmen durch die Marktüberwachungsbehörden	190
3.	Verhängung von Bußgeldern durch die Marktüberwachungsbehörden	192
4.	Die sog. behördliche Notifikationspflicht („Selbstanschwärzungspflicht“)	193
II.	Zivilrechtliche Konsequenzen – Mängelgewährleistung, Produzentenhaftung und Produkthaftung	193
1.	Mängelgewährleistung vs. Produkthaftung	194
2.	Produzentenhaftung - deliktische Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB	195
3.	Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz	204
III.	Strafrechtliche Produktverantwortung	209
1.	Strafrechtliche Individualverantwortlichkeit	209
2.	Mögliche Straftatbestände	210
3.	Strafrechtliche Verantwortung durch aktives Handeln	210
4.	Strafrechtliche Verantwortung durch Unterlassen gebotener Handlungen	210

C. Exemplarische Fälle aus Rechtsprechung und anwaltlicher Praxis	212
Fall 1: Haartrockner – behördliches Vertriebsverbot gegenüber einem Händler	212
Fall 2: Wasserrutsche – Produkthaftung	215
Fall 3: Schnellspannvorrichtung Fahrrad – Produkthaftung	217
Fall 4: Lederschleifmaschine – Produkthaftung	219
Fall 5: Fußboden-Abschälmaschine – Produkthaftung	221
Fall 6: Motorrad-Lenkerverkleidung – Produkthaftung	223
Fall 7: Gartenhäcksler – Produkthaftung	226
Fall 8: Lederspray – strafrechtliche Produktverantwortung	228
Fall 9: Förderanlage – strafrechtliche Produktverantwortung	230
Fall 10: Brennende Pflegebetten – Pflicht zur kostenlosen Umrüstung gefährlicher Produkte?	231
TEIL 4 Originaltexte der rechtlichen Bestimmungen	235
EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG	236
EU-Marküberwachungsverordnung 2019/1020	314
Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	371
Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG)	395
Stichwortverzeichnis	399

Praxisleitfaden Produktsicherheits- recht 2023

■ Vorwort der Autoren zur 4. Auflage

Das Produktsicherheitsrecht ist nach wie vor ständig im Fluss. Neue EU-Richtlinien, europäische Verordnungen sowie nationale Rechtsvorschriften kommen hinzu und bestehende Vorschriften werden erneuert. Auch mit der 4. Auflage dieses Buches wollen wir versuchen, hierzu einen einführenden Überblick zu geben, ohne uns im ständig wachsenden Detail zu verlieren.

In der vorliegenden Neuauflage von *Praxisleitfaden Produktsicherheitsrecht* wurden folgende Inhalte eingearbeitet:

In Teil 1 des Buches wurden weitere Rechtsbegriffe mit aufgenommen, beim Thema Risikobeurteilung sind das Vorgehen sowie das Beispiel gründlich überarbeitet worden und es wurden die wesentlichen Aspekte aus den neuen Normen zur Benutzerinformation eingearbeitet.

Das Praxisbeispiel in Teil 2 wurde gründlich überarbeitet. Dabei ist auch die unter *plus.hanserfachbuch.de* zum Download zur Verfügung stehende vollständige Betriebsanleitung an die neuen Normen angepasst worden.

Darüber hinaus wurde die ab Juli 2021 anzuwendende neue Marktüberwachungsverordnung in Teil 3 eingearbeitet, die bei fast allen Non-Food-Produkten Anwendung findet und jetzt insbesondere auch die Online-Händler bis hin zu den Online-Plattformbetreibern in die Pflicht nimmt.

Wie bisher ist es unser Ziel, all die Neuerungen in das systematische Vorgehen des Praxisleitfadens einzuarbeiten, sodass ein zusammenhängendes Ganzes bestehen bleibt. Auf weiterführende Details gehen wir nur dort ein, wo dies unseres Erachtens für das Verständnis der Zusammenhänge unumgänglich ist – und auch an Stellen, wo es für die praktische Umsetzung hilfreich ist.

Die nächsten Reformen stehen schon vor der Tür: Wir erwarten eine neue europäische Maschinenprodukteverordnung, die an die Stelle der aktuellen EG-Maschinenrichtlinie treten wird. Darüber hinaus steht nach über 20 Jahren eine Revision der Allgemeinen

Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG und erstmals seit fast 40 Jahren ein neues europäisches Produkthaftungsrecht an. All dies wird in den nächsten Jahren wohl eine 5. Auflage des Praxisleitfadens erzwingen.

Wir wünschen nun den Lesern dieses Buches, dass sie – dem Konzept des Leitfadens folgend – recht schnell einen Überblick über das Produktsicherheitsrecht und seine Bezüge zum Produkthaftungsrecht gewinnen, und sich dabei nicht allzu sehr von den zum Teil doch recht gewöhnungsbedürftigen (aber unverzichtbaren) Fachbegriffen abschrecken lassen. Der Lohn wird sein – und davon sind wir überzeugt –, dass sich damit letztlich auch die weiteren Detailfragen besser und schneller klären lassen.

Bedanken möchten wir uns an dieser Stelle ausdrücklich bei all denen, die am Entstehen dieser Neuauflage maßgeblich beteiligt waren.

Kassel und München im Januar 2023

Dipl.-Ing. Volker Krey

Rechtsanwalt Dr. Arun Kapoor

Praxisleitfaden Produktsicherheits- recht 2009

■ Vorwort von Thomas Klindt zur 1. Auflage

Sichere Produkte werden von Ingenieuren entwickelt. Sie sind es auch, die technische Spezifikationen vorgeben, das technische Design auf Kundenanforderungen, Leistungskompatibilität, technische Standardisierungen und Wettbewerbs-Benchmarks prägen. Die selben Ingenieure müssen es dann aber auch sein, die in diesem Design-Prozess verstehen, dass heutzutage viele Produkte in ihren Design-Anforderungen auch durch den Gesetzgeber – und dies zwingend – beeinflusst werden: Nicht nur das Produkthaftungsrecht im Schadensfall, sondern auch die behördliche Überwachung des Produktsicherheitsrechts (etwa bei CE-Richtlinien) stellt heute an den Ingenieur die Anforderung, in einem durchaus gerüttelten Ausmaß durchdrungen zu haben, was das technische Sicherheitsrecht von „seinem“ Produkt will. Welche Anforderungen stellt der Gesetzgeber an thermische Überhitzungsrisiken? Was steht in den Gesetzen zu mechanischen Gefährdungsquellen? Wo wird Redundanz erwartet, wo ein Not-Halt? Und die Anforderungen des Gesetzgebers gehen ja weiter; sie betreffen längst nicht mehr das Produkt selbst, sondern auch das Management und Handling dieser Überprüfung: Also etwa die Frage danach, wie die Konformität bewertet wird, wie sie dokumentiert wird, wer Konformitätserklärungen unterschreibt oder wann ein CE-Kennzeichen nicht zulässig ist.

Insofern ist es aus der Praxis der Wirtschaftsberatung zu begrüßen, wenn sich mit dem vorliegenden Buch – endlich – ein Ingenieur und ein Jurist zusammengetan haben, um das Produktsicherheitsrecht „aus der Praxis für die Praxis“ zu schildern. Herr Krey als langjähriger und erfahrener Ingenieur mit viel Consultant- und Beratungserfahrung bis hin zu technischen Dokumentationen auf der einen Seite, Herr Rechtsanwalt Dr. Kapoor als Mitglied der produkthaftungsrechtlichen Abteilung in der Kanzlei NÖRR STIEFENHOER LUTZ: Mit diesem Gespann tritt der Hanser-Verlag an, eine Lücke in der Praxisliteratur zu schließen, die immer wieder schmerzlich auffällt. Umso besser, dass jetzt ein Werk vorliegt, das versucht, den nicht-juristischen Berufen, also insbesondere Ingenieuren, aber auch Kaufleuten, Qualitätssicherern und Vertriebsmitarbeitern die

Grundlagen der Produktsicherheit so zu erklären, dass dahinter keine Bürokratie mehr durchscheint, sondern eine im europäischen Rechtsraum gültige Anforderung an das technische Design von Produkten. Vielleicht kennen Sie das Bonmot: „Ich möchte, dass meine Kunden zurückkommen, nicht meine Produkte“. Nur das Unternehmen, dessen Leitung, technische Entwicklung, Konstruktions- und Fabrikationsabteilung einsehen, dass Rechtsvorgaben zwingend zu beachten sind, kann diesen tollen Erfolg bei Kunden nachhaltig sichern. Es wäre schön, wenn dieses Buch dazu beitragen kann.

München im Herbst 2008

Prof. Dr. Thomas Klindt

Partner bei Noerr LLP

Honorarprofessor für Produkt- und Technikrecht an der Universität Kassel

Einleitung

Zum Aufbau des Buches

Dieses Buch versteht sich in erster Linie als Leitfaden und möchte einen Überblick über die komplexe Materie des Produktsicherheitsrechts geben. Es wendet sich insbesondere an diejenigen, die sich betrieblich mit Fragen der CE-Kennzeichnung, der Produktsicherheit oder dem Erfordernis der Anfertigung/Durchführung einer Risiko-bewertung konfrontiert sehen und eine Hilfestellung sowohl aus technischer als auch aus juristischer Perspektive suchen. Deshalb haben sich auch ein Ingenieur und ein Jurist zusammen gefunden, um gewissermaßen „das Beste zweier Welten“ in einer Weise zusammenzustellen, die es insbesondere den Ingenieuren und Entscheidungsträgern eines Unternehmens ermöglicht, einen schnellen und praxisnahen Zugang zu dieser häufig nicht leicht zu verstehenden Thematik zu finden.

Das Buch will in einer für Nichtjuristen verständlichen Form in die Welt des Produktsicherheitsrechts, der CE-Kennzeichnung und des Produkthaftungsrechts einführen. Es soll triftigstes Gefühl dafür vermitteln, worum es in diesem Rechtsgebiet geht, welche Probleme sich in der Praxis häufig ergeben und an welcher Stelle den Anforderungen des Produktsicherheitsrechts besondere Beachtung geschenkt werden sollte. Dabei kommen wir nicht umhin, Ihnen einige Gesetze, Verordnungen und EU-Richtlinien vorzustellen und ihre wesentlichen Inhalte zu erläutern.

Zur Struktur des Buches

Wir sollten uns nichts vormachen: Europarechtlich geprägtes Produktsicherheitsrecht, CE-Kennzeichnung, Haftung für fehlerhafte Produkte auf der Basis verschiedener Rechtsgrundlagen – all das erklärt sich nicht mal eben und durch wenige Worte. Viele der in diesem Leitfaden angesprochenen Fragen und Probleme sind rechtlicher Natur und komplexer als wir dies in einem ersten Aufriss darstellen könnten. In der Praxis wird deshalb – auch nach der Lektüre dieses Buches – ein zweiter oder dritter Blick in die Details angezeigt sein. Die Befassung mit Detailproblemen wird jedoch vereinfacht, wenn man sich zuvor einen möglichst anschaulichen Überblick über die Materie verschaffen konnte.

Einen solchen Überblick wollen wir Ihnen zunächst mit dem Leitfaden in **Teil 1** des Buches an die Hand geben. Wir wissen selbst, dass es dabei an vielen Stellen im Sinne einer vollständigen Darstellung der Materie geboten wäre, weiter ins Detail zu gehen, ausführlicher zu werden oder eine Auseinandersetzung mit schwierigen Abgrenzungsproblemen zu leisten. Als **Leitfaden** für den ersten Einstieg in das Thema wäre eine solche Darstellung allein schon aufgrund des dafür erforderlichen Umfangs kaum geeignet.

Teil 2 des Buches zeigt am Beispiel eines mobilen Hebezeuges (Multilift) eine durchgängige **Dokumentation** zu allen wesentlichen Maßnahmen des Leitfadens. Einen besonderen Schwerpunkt haben wir hier auf die Thematik der Risikobeurteilung nach der EG-Maschinenrichtlinie sowie auf die Anforderungen an die Benutzerinformation gelegt. Hier erkennen wir in der Praxis immer wieder große, manchmal unerklärlich große Probleme. Darüber hinaus drohen hier auch häufig Haftungsprobleme, die in der Praxis regelmäßig unterschätzt werden.

In **Teil 3** des Buches werden die **rechtlichen Grundlagen** des Produktsicherheitsrechts sowie des Produkthaftungsrechts vertieft. Dabei gehen wir besonders auf die rechtlichen Konsequenzen ein, die mit einer Missachtung produktsicherheitsrechtlicher Vorschriften einhergehen. Anhand realer Fälle aus **Rechtsprechung und Behördenpraxis**, möchten wir ihnen ein Gefühl dafür vermitteln, wie die Gerichte und Behörden in Deutschland Verstöße gegen das Produktsicherheitsrecht sanktionieren und wie die geschilderten Probleme hätten vermieden werden können, wenn das Thema Produktsicherheit bei den im Unternehmen verantwortlichen Personen bereits frühzeitig Beachtung gefunden hätte. Sie können so aus Fehlern, die in der Vergangenheit gemacht wurden, lernen und profitieren.

Einige besonders praxisrelevante Rechtsgrundlagen wie z. B. die EG-Maschinenrichtlinie, das Produktsicherheitsgesetz und das Produkthaftungsgesetz haben wir in **Teil 4** des Buches im Originalwortlaut für Sie zusammengestellt. Der Abdruck der Vorschriften soll dazu anregen, ohne großen Aufwand an der ein oder anderen Stelle vielleicht doch noch einen vertiefenden Blick in die jeweiligen Rechtsvorschriften zu wagen.



Auf plus.hanser-fachbuch.de stehen eine ausführliche Version von Teil 2 des Buches (Praxisbeispiel: Multilift E 100g) sowie ergänzende Mustervorlagen und Rechtstexte zum Download bereit.

Die Autoren



Dipl.-Ing. Volker Krey

Freier Berater + Coach

Herr Krey ist seit über 15 Jahren als freier Berater und Coach tätig. Er unterstützt Unternehmen bei der praktischen Umsetzung des Produktsicherheitsrechts mit Seminaren, Beratungen und Coachings wie auch in der Funktion eines externen CE-Koordinators. Seine Seminare werden auch von vielen IHKs angeboten.

Ein besonderer Schwerpunkt seiner Tätigkeiten liegt heute im Aufbau von CE-Managementsystemen auf der Grundlage des hier vorgestellten Praxisleitfadens.

Dipl.-Ing. Volker Krey
Freier Berater + Coach
Maiglöckchenweg 2
34128 Kassel
Tel. +49 561 8200085
info@volker-krey.de



Dr. Arun Kapoor

Rechtsanwalt

Herr Dr. Kapoor ist Rechtsanwalt und Partner bei der international agierenden Kanzlei NOERR PartGmbH in München. Er ist auf die Bereiche Produktsicherheit und Produkthaftung spezialisiert und vertritt Industriemandanten in nationalen und internationalen haftungsrechtlichen Streitigkeiten, bei der Durchführung von Produktrückrufen sowie im Rahmen von Auseinandersetzungen mit Marktüberwachungsbehörden, wenn es darum geht, Produkte gegen vermeintliche Sicherheitsmängel zu verteidigen. Zu seinen Mandaten zählt Herr Dr. Kapoor insbesondere zahlreiche große und mittelständische Unternehmen aus den Bereichen Maschinen- und Anlagenbau, Automotive und Consumer Products.

Herr Dr. Kapoor ist Autor zahlreicher wissenschaftlicher und praxisbezogener Veröffentlichungen zu produktsicherheitsrechtlichen und produkthaftungsrechtlichen Themen und referiert regelmäßig auf einschlägigen Kongressen sowie Branchen- und Fachveranstaltungen.

Dr. Arun Kapoor

Rechtsanwalt, Partner

Tel +49 89 28628372

arun.kapoor@noerr.com

Noerr PartGmbH

Brienner Str. 28

80333 München

TEIL 1

Praxisleitfaden
zur Umsetzung des
Produktsicherheits-
rechts

Einleitung und Überblick

In Teil 1 des Buches wird zunächst ein Praxisleitfaden zur Umsetzung des Produktsicherheitsrechts vorgestellt. Dieser Leitfaden gliedert sich in 5 aufeinander aufbauende Schritte, die sozusagen einen allgemeinen (CE-)Prozess darstellen, mit dem man „sichere“ Produkte herbeiführen kann – diese 5 Schritte sind:

1. Rechtliche Grundlagen kennen

Am Anfang ist es hilfreich, sich mit einigen grundlegenden Rechtsbegriffen und deren Zusammenhänge vertraut zu machen, wobei auch die rechtlichen Konsequenzen zu beachten sind.

2. Anwendung der Rechtsvorschriften prüfen

Bezogen auf ein Produkt ist dann zuerst zu prüfen welche Rechtsvorschriften anzuwenden sind (in vielen Fällen sind das die sog. „CE-Richtlinien“) – damit entsteht zugleich die Arbeitsgrundlage für die nachfolgenden Schritte 3 und 4.

3. Sicherheitsanforderungen erfüllen

Nun sind die in den anzuwendenden Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sicherheitsanforderungen zu erfüllen – das heißt im Wesentlichen eine Risikobeurteilung durchzuführen und die darin festgelegten Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen, wozu auch eine Benutzerinformation gehört.

4. Konformität nachweisen

Jetzt ist noch nachzuweisen, dass die in Schritt 3 umgesetzten Sicherheitsmaßnahmen auch tatsächlich die Sicherheitsanforderungen aller in Schritt 2 ermittelten Rechtsvorschriften erfüllen – bei den CE-Richtlinien wird dies dann insbesondere mit der EU-Konformitätserklärung und dem Anbringen der CE-Kennzeichnung bestätigt.

5. Produktsicherheit organisieren

Dieser Schritt ist eine notwendige Ergänzung, will man das Produktsicherheitsrecht im Unternehmen rechtssicher und effizient umsetzen – hierbei gilt es alle erforderlichen Maßnahmen genau festzulegen und auch in die betrieblichen Abläufe einzubinden.

1

Rechtliche Grundlagen kennen

Übersicht

Hier werden folgende Punkte behandelt:

- Einstieg in das Produktsicherheitsrecht
- Das Produktsicherheitsrecht im EU-Harmonisierungskonzept
- Rechtliche Konsequenzen

■ 1.1 Einstieg in das Produktsicherheitsrecht

Hinweis Zum Einstieg ins Thema werden einige grundlegende Aspekte des Produktsicherheitsrechts vorgestellt:

- Definition und Ziel
 - Umfang
 - Was ist ein Produkt?
 - Was bedeutet Bereitstellung auf dem Markt?
 - Wer ist Bereitsteller?
-

Definition und Ziel Unter dem Produktsicherheitsrecht sollen hier alle zwingend anzuwendenden Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) verstanden werden:

- die an Produkte bei ihrer Bereitstellung auf dem Markt bestimmte Mindestanforderungen stellen; wobei diese Anforderungen vor allem auf die Sicherheit und Gesundheit der Verwender bzw. Dritter ausgerichtet sind, darüber hinaus aber auch Umweltaspekte enthalten können

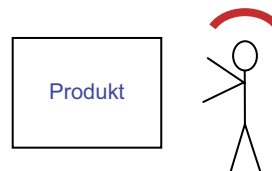
und

- deren Einhaltung von Behörden überwacht wird.

Dabei geht es vor allem darum:

Produkte sollen „sicher“ sein – denn: wenn Menschen Produkte verwenden, soll den Menschen (und auch der Umwelt) nichts passieren!

Die nachstehende Grafik will dies noch einmal verdeutlichen und symbolisiert dabei den Schutz des Menschen quasi durch eine „Schutzmütze“.



In diesem Sinn ließen sich alle Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts auch in einem einzigen Satz zusammenfassen: **Stellen Sie sichere Produkte her!**

Doch so einfach macht es sich der Gesetzgeber nicht – schauen wir also weiter.

Umfang Das Produktsicherheitsrecht umfasst eine Vielzahl von Rechtsvorschriften – zum Beispiel:

- das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)
- die Gesetze und Verordnungen, mit denen die sogenannten „CE-Richtlinien“ umgesetzt werden – dazu gehören zum Beispiel:
 - die 1. Verordnung zum ProdSG
(Umsetzung der EU-Niederspannungsrichtlinie)
 - die 6. Verordnung zum ProdSG
(Umsetzung der EU-Druckbehälterrichtlinie)
 - die 9. Verordnung zum ProdSG
(Umsetzung der EG-Maschinenrichtlinie)
 - die 12. Verordnung zum ProdSG
(Umsetzung der EU-Aufzugsrichtlinie)
 - die 14. Verordnung zum ProdSG
(Umsetzung der EU-Druckgeräterichtlinie)
 - Das EMV-Gesetz
(Umsetzung der EU-EMV-Richtlinie)
 - die Bauproduktenverordnung
(... gilt unmittelbar)
 - die Medizinprodukteverordnung
(... gilt unmittelbar)
 - ... (mittlerweile gibt es etwa 25 solcher CE-Vorschriften)
- sowie die zahlreichen Spezialgesetze für bestimmte Produktgattungen, wie zum Beispiel:
 - Personenbeförderungsmittel
 - Lebensmittel, Futtermittel, Kosmetika und Bedarfsgegenstände oder
 - Arzneimittel.

Wie diese Beispiele zeigen, stellen die CE-Vorschriften nur einen Teil des Produktsicherheitsrechts dar – für viele Unternehmen allerdings den maßgeblichen Teil.

Und schließlich können sich auch noch aus Rechtsvorschriften, die eher anderen Rechtsbereichen wie zum Beispiel dem Umweltrecht zuzuordnen sind, einzelne Anforderungen an die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt ergeben – Beispiele hierfür sind die REACH-Verordnung und die Emissionsverordnung für mobile Maschinen.

Weiterhin sei noch darauf hingewiesen, dass in den Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts neben den Anforderungen an die Produkte durchaus auch noch andere Aspekte geregelt sein können wie zum Beispiel:

- Anforderungen an die Inbetriebnahme
- Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden sowie Informations- und Meldepflichten an diese Behörden
- Anforderungen an notifizierte Stellen und/oder
- die Verwendung des GS-Zeichens.

Anmerkung: Eine Übersicht zu den häufig anzuwendenden Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts ist in Kapitel 2 enthalten – und eine quasi vollständige Liste zu den sog. „Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“ für Non-Food-Produkte findet man in der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 Anhang I.

Was ist ein Produkt?

Ein Produkt im Sinne des Produktsicherheitsrechts kann zunächst einmal jede hergestellte fertige oder auch unfertige Sache sein, die Menschen in irgendeiner Art und Weise verwenden, wie zum Beispiel:

- Gegenstände für den privaten Gebrauch
- technische Arbeitsmittel
- Stoffe und sonstige Materialien
- Nahrungsmittel für Menschen und Tiere
- Softwareprogramme, sogar Elektrizität und anderes mehr.

Weiterhin kann im rechtlichen Sinn ein quasi neues Produkt entstehen, wenn man:

- verschiedene fertige und/ oder unfertige Produkte zu einer neuen Gesamtheit zusammenfügt

oder

- ein bestehendes Produkt „wesentlich verändert“.

Anmerkung: Diese beiden Begriffe, „neue Gesamtheit“ und „wesentliche Veränderung“, die insbesondere bei Umbauten von Maschinen und Anlagen eine wichtige Rolle spielen, sind bislang noch „ungeklärte“ Rechtsbegriffe. In Deutschland gibt es dazu zwei (allerdings nicht rechtsverbindliche) Interpretationspapiere des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales:

- „Gesamtheit von Maschinen“ vom 05. 05. 2011 – IIIb5-39607-3 – im GMBI 2011 Nr. 12, S. 233–236
- „Wesentliche Veränderung von Maschinen“ vom 09. 04. 2015 – IIIb5-39607-3 – im GMBI 2015 Nr. 10, S. 183–186.

Was bedeutet Bereitstellung auf dem Markt?

Unter „Bereitstellung auf dem Markt“ ist zunächst einmal jede Abgabe eines Produkts im Rahmen einer Geschäftstätigkeit an einen anderen zu verstehen, unabhängig davon, ob das Produkt verkauft, vermietet, verpachtet oder gar verschenkt wird.

Bei der „Bereitstellung auf dem Markt“ müssen die gesetzlichen Anforderungen des Produktsicherheitsrechts erfüllt sein. Allerdings definiert jede Rechtsvorschrift des Produktsicherheitsrechts für ihren Anwendungsbereich selbst, wann genau ihre Anforderungen erfüllt sein müssen – insbesondere gilt:

- die älteren CE-Richtlinien wollen ihre wesentlichen Anforderungen vom Hersteller vor der erstmaligen Bereitstellung auf dem Markt, was man auch als Inverkehrbringen bezeichnet, erfüllt haben
- die neuen CE-Richtlinien wollen ebenso ihre wesentlichen Anforderungnen vom Hersteller vor dem Inverkehrbringen erfüllt haben, aber sie nennen darüber hinaus auch noch Anforderungen für Einführer und Händler, die bei möglichen weiteren Bereitstellungen auf dem Markt bis hin zum (ersten) Endnutzer zu beachten sind

und

- das Produktsicherheitsgesetz will seine wesentlichen Anforderungen in § 3 bei jeder (!) Bereitstellung auf dem

Markt erfüllt haben – also auch dann, wenn beispielsweise ein Endnutzer (im Rahmen einer Geschäftstätigkeit) sein gebrauchtes Produkt wieder auf dem Markt bereitstellt.

Anmerkung: Nach der neuen Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 Artikel 6 gilt ein Produkt auch als auf dem Markt bereitgestellt, wenn es online zum Verkauf angeboten wird.

Wer ist Bereitsteller?

Der Bereitsteller ist jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit verantwortlich ein Produkt auf dem Markt bereitstellt – im Besonderen kann dies sein:

- zunächst einmal der Hersteller – das ist zuallererst jemand, der Produkte selbst entwirft und fertigt, darüber hinaus kann aber auch derjenige als Hersteller eingestuft werden, der:
 - Produkte zu einer neuen Gesamtheit zusammenfügt
 - Produkte wesentlich verändert oder
 - seinen Namen / Label auf einem fremden Produkt anbringt (sog. Quasi-Hersteller)
 - der Einführer, der Produkte in den Wirtschaftsraum der EU importiert
 - der Händler, der Produkte in der Absatzkette weiterreicht
- oder auch
- der Endnutzer, wenn er (im Rahmen einer Geschäftstätigkeit) gebrauchte Produkte wieder auf dem Markt bereitstellt.

Diese Begriffe sind in den produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften jeweils genau, leider aber noch nicht immer einheitlich definiert. Allerdings gilt seit dem 01. 01. 2010 eine EU-Verordnung (Nr. 765/2008), durch die diese Begriffe weitgehend vereinheitlicht wurden.

Was bedeutet Inbetriebnahme? Unter „Inbetriebnahme“ versteht man zunächst die erstmalige Verwendung eines Produkts durch den Endnutzer im Gebiet der Union.

Allerdings verlangen einige Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts, dass ihre Anforderungen auch bei der Inbetriebnahme zu erfüllen sind. Damit sind dann auch Produkte erfasst, die für den eigenen Gebrauch hergestellt werden, denn hierbei findet ja keine Bereitstellung auf dem Markt statt.

Dies gilt beispielsweise bei der Maschinenrichtlinie, der EMV-Richtlinie, der Funkanlagenrichtlinie und der ATEX-Richtlinie.

Weiterhin ist dabei zu beachten, dass mit der Inbetriebnahme ggf. zusätzliche einzelstaatliche Bestimmungen verbunden sein können.

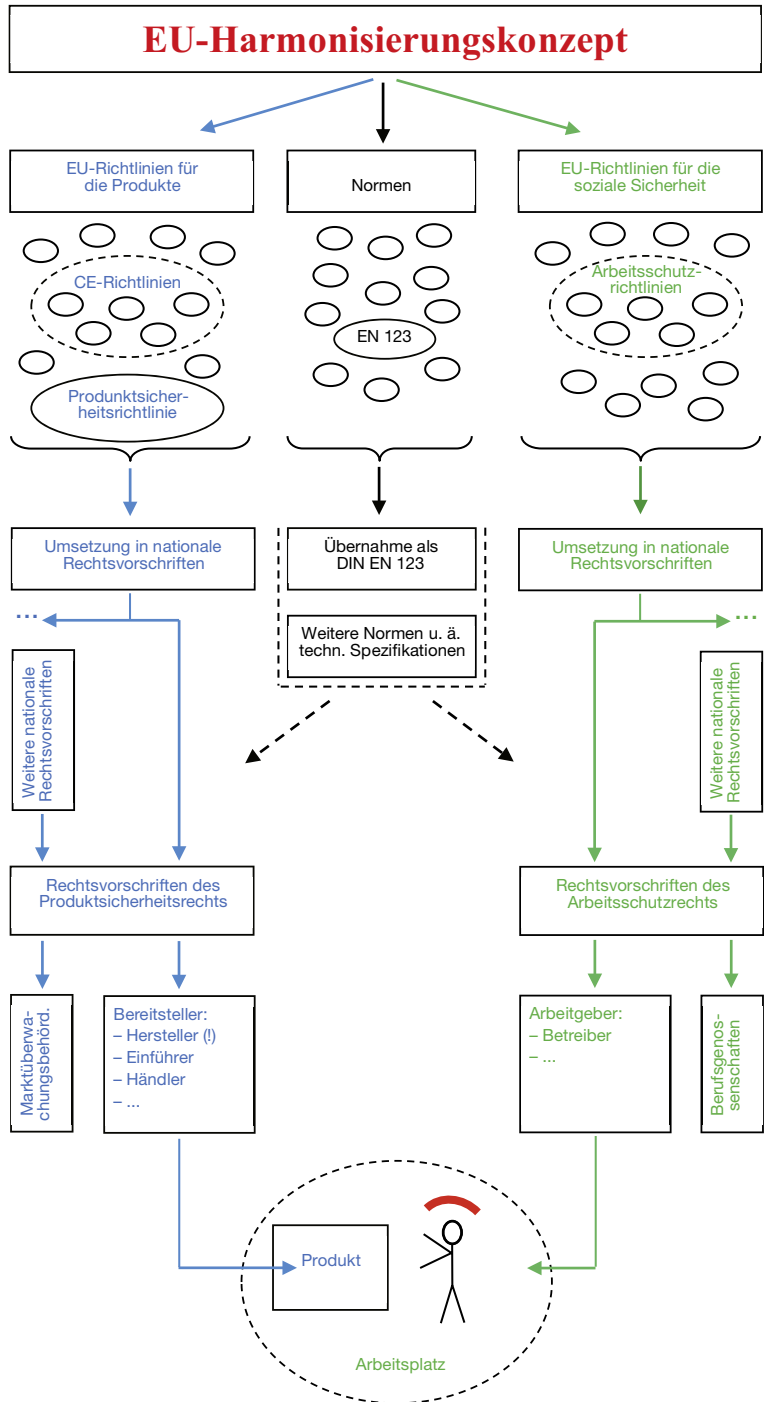
■ 1.2 Das Produktsicherheitsrecht im EU-Harmonisierungskonzept

Grafischer Überblick Das Produktsicherheitsrecht soll jetzt im Kontext des EU-Harmonisierungskonzepts betrachtet werden. Dazu will die nachfolgende Grafik einen Überblick geben – darüber hinaus will diese Grafik auch verdeutlichen, wie das EU-Harmonisierungskonzept bis hinunter in die Praxis wirkt.

In den nachfolgenden Absätzen wird die Grafik noch näher erläutert.

EU-Richtlinien und harmonisierte Normen Das EU-Harmonisierungskonzept (vgl. vorherige Grafik, oberer Bereich), kann man als einen ordnungspolitischen Rahmen auffassen, aus dem heraus folgende Regelungen für den EU-Binnenmarkt erlassen werden:

- EU-Richtlinien für die Produkte – im Zusammenhang mit dem Produktsicherheitsrecht sind hier besonders die sog. CE-Richtlinien sowie die allgemeine Produktsicherheitsrichtlinie zu erwähnen



- EU-Richtlinien für die soziale Sicherheit – für die folgenden Betrachtungen kommt hier den EU-Arbeitsschutzrichtlinien eine besondere Bedeutung zu

und

- harmonisierte Normen.

EU-Richtlinien

Die EU-Richtlinien für die Produkte wie auch die EU-Richtlinien für die soziale Sicherheit werden von den zuständigen Organen der EU verabschiedet und richten sich zunächst einmal an die Regierungen der Mitgliedstaaten – die haben die Aufgabe, EU-Richtlinien in nationale Rechtsvorschriften (Gesetze und Verordnungen) umzuwandeln. Damit existieren dann in allen EU-Staaten gleichwertige nationale Rechtsvorschriften.

Man beachte dabei, dass die CE-Richtlinien nur einen Teil der EU-Richtlinien für Produkte ausmachen – CE ist also im Rahmen des Produktsicherheitsrechts bei Weitem nicht alles!

Anmerkung: Die älteren europäischen Richtlinien heißen noch EG-Richtlinien.

Harmonisierte Normen

Die harmonisierten Normen werden auf Grundlage eines Mandats der EU-Kommission von den privatrechtlich organisierten europäischen Normungsorganisationen erarbeitet – dem:

- Europäischen Komitee für Normung (CEN)
- Europäischen Komitee für Elektrotechnische Normung (CENELEC)

oder

- Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI).

Die EU-Kommission veröffentlicht zunächst die Fundstellen der harmonisierten Normen als „EN“ im Amtsblatt C der Europäischen Union. In Deutschland wird eine EN-Norm dann vom DIN bzw. DKE in das nationale Normenwerk um-

gesetzt und ihre Fundstelle als „DIN EN“ im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die 4 Grundprinzipien

Das Zusammenwirken von EU-Richtlinien für Produkte und harmonisierten Normen wird durch die 4 Grundprinzipien, auf die sich das EU-Harmonisierungskonzept inzwischen stützt, weiter geregelt:

1. EU-Richtlinien nennen nur noch grundlegende Anforderungen, in den meisten Fällen Sicherheitsanforderungen.
 2. Harmonisierte Normen konkretisieren im Auftrag der EU die grundlegenden Anforderungen der EU-Richtlinien.
 3. Harmonisierte Normen sind freiwillig anzuwenden, sie haben keinerlei obligatorischen Charakter.
 4. Die Anwendung harmonisierter Normen führt zu einer sogenannten Vermutungswirkung – das heißt, für die Bereiche, die diese Normen abdecken, wird die Übereinstimmung mit den jeweiligen Anforderungen der EU-Richtlinien vermutet.
-

Produktsicherheit und Arbeitsschutz

Die Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts (vgl. vorherige Grafik, linker Bereich) ergeben sich:

- nur zu einem Teil aus den Rechtsvorschriften, die aus der Umsetzung von EU-Richtlinien hervorgegangen sind

sowie

- aus weiteren nationalen Rechtsvorschriften, die nur in Deutschland gelten.

Auf dem weiteren Weg in die Praxis wenden sich die Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts einmal an die Marktüberwachungsbehörden und natürlich an die Bereitsteller von Produkten – die damit ihre sicherheitsrechtlichen Vorschriften für ihre Produkte erhalten.

Auf die gleiche Weise erhalten andererseits (vgl. vorherige Grafik, rechter Bereich) so auch die Arbeitgeber ihre sicherheitsrechtlichen Vorschriften, die sie an den Arbeitsplätzen

ihrer Beschäftigten einzuhalten haben. Diese Rechtsvorschriften knüpfen nicht an die Bereitstellung eines Produkts an, sondern an das zur Verfügungstellen eines Produkts als Arbeitsmittel und sind deshalb nicht primär vom Bereitsteller in den Blick zu nehmen.

Die Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts und des Arbeitsschutzrechts bilden zusammen eine Art „Sicherheitsklammer“, die einerseits die Bereitsteller und andererseits auch die Arbeitgeber für den Schutz der Menschen, die Produkte verwenden, in die Pflicht nimmt. Auf diese Weise wird sozusagen die „Schutzmütze“ realisiert.

Harmonisierte und nicht harmonisierte Rechtsvorschriften

Die Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts wie auch des Arbeitsschutzrechts speisen sich jeweils aus zwei Quellen (vgl. vorherige Grafik, mittlerer Bereich), demzufolge spricht man von:

- **harmonisierten Rechtsvorschriften** – das sind:
 - einmal deutsche Rechtsvorschriften, die aus der Umsetzung von EU-Richtlinien hervorgegangen sind und zu denen auch in den anderen EU-Staaten völlig vergleichbare nationale Rechtsvorschriften existieren sowie
 - zum anderen EU-Verordnungen, die unmittelbar in allen EU-Staaten gelten

und

- **nicht harmonisierten Rechtsvorschriften** – das sind nationale Rechtsvorschriften, die etwa nur in Deutschland gelten.

Dieses Prinzip gilt im Allgemeinen auch in den anderen EU-Staaten.

Das EU-Harmonisierungskonzept sieht zwar als Ziel eine vollständige Harmonisierung der Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts vor, das heißt es soll nur noch einheitliche, also in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen gültige technische Anforderungen an Produkte geben – allerdings ist dieses Ziel noch nicht ganz erreicht.

Aus dem Blickwinkel der Produkte sind dann folgende Unterscheidungen zu beachten – denn es gibt:

- **harmonisierte Produkte** – das sind Produkte, die nur unter eine oder mehrere harmonisierte Rechtsvorschriften fallen und somit überall in der EU auf dem Markt bereitgestellt werden können
 - **teilharmonisierte Produkte** – das sind Produkte, die einerseits unter eine oder mehrere harmonisierte Rechtsvorschriften fallen, darüber hinaus aber auch von nicht harmonisierten Rechtsvorschriften einzelner EU-Staaten betroffen sind, in denen nicht harmonisierte Teilaspekte geregelt werden, wie zum Beispiel umweltrechtliche Belange; diese Produkte müssen bei ihrer Bereitstellung auf dem Markt dann auch die nicht harmonisierten Rechtsvorschriften des jeweiligen EU-Staats erfüllen
 - **nicht harmonisierte Produkte** – das sind Produkte, die unter keine harmonisierte Rechtsvorschrift fallen und somit bei ihrer Bereitstellung auf dem Markt die nicht harmonisierten Rechtsvorschriften des jeweiligen EU-Staats erfüllen müssen.
-

Ist CE-konform auch schon rechtskonform?

Zur CE-Kennzeichnung sei noch angemerkt: Ein CE-konformes Produkt ist nicht automatisch in allen Belangen auch ein rechtskonformes Produkt. So kann ein Produkt durchaus den Anforderungen aller anzuwendenden CE-Richtlinien entsprechen und zu Recht ein CE-Kennzeichen tragen, gleichzeitig aber gegen andere harmonisierte Rechtsvorschriften verstoßen wie zum Beispiel gegen die EG-Produktsicherheitsrichtlinie, die insbesondere für Verbraucherprodukte weitere Anforderungen formuliert.

In diesem Zusammenhang sei auch die häufig pauschal gebrauchte „Reisepass-Aussage“ zur CE-Kennzeichnung konkretisiert – hier muss es heißen: Die CE-Kennzeichnung auf einem Produkt ist nur im Geltungsbereich der angewendeten CE-Richtlinien der „Reisepass des Produkts innerhalb Europas“.

■ 1.3 Rechtliche Konsequenzen

Hinweis Im Folgenden werden hier mögliche rechtliche Konsequenzen von Verstößen gegen produktsicherheitsrechtliche Vorschriften kurz vorgestellt:

- Behördliche Anordnungen und Bußgelder
- Sachmängelhaftung (Gewährleistung)
- Produkthaftung
 - Haftung nach § 823 BGB (Produzentenhaftung)
 - Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz
- Strafrechtliche Verfolgung
- Ein Fazit

Weitere und auch rechtlich tiefer gehende Erläuterungen hierzu finden sich in Teil 3 des Buches.

Behördliche Anordnungen und Bußgelder

Die Einhaltung der produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften wird in Deutschland durch die nationalen Marktüberwachungsbehörden (Gewerbeaufsichtsämter u. Ä.) überwacht. Diese Behörden können bei Missachtung der gesetzlichen Vorschriften quasi als unmittelbare rechtliche Konsequenz:

- behördliche vertriebsbehindernde Anordnungen verfügen, wie zum Beispiel:
 - Untersagung der Bereitstellung auf dem Markt
 - Rücknahme des Produkts aus dem Handel
 - Rückruf des Produkts von den Endkunden

und

- Bußgelder bis zu 100.000 Euro verhängen – wobei dies im Einzelfall auch die Nichteinhaltung formeller Anforderungen betreffen kann, wie zum Beispiel:
 - falsche CE-Kennzeichnung eines Produkts
 - fehlende Herstellerkennzeichnung des Produkts
 - kein Vorlegen der technischen Unterlagen und sogar
 - fehlende Kooperation mit den Marktüberwachungsbehörden.

Anzumerken ist noch: Diese unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen sind möglich, ohne dass es zuvor zu einem Schaden oder Unfall kommen muss.

**Sachmängelhaftung
(Gewährleistung)**

Bei der Sachmängelhaftung geht es um die Ansprüche des Käufers einer Sache, sofern die Kaufsache nicht frei ist von Mängeln – wobei ein Mangel jede negative Abweichung von der sogenannten „Sollbeschaffenheit“ des Kaufgegenstandes darstellt. Gewährleistungsrechte hat der geschädigte Käufer allerdings nur gegenüber seinem Vertragspartner, bei dem er die Sache erworben hat.

Bezogen auf das Produktsicherheitsrecht gilt dabei: Ein Produkt, das die Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts nicht einhält, kann damit automatisch auch mangelhaft im Sinne des Gewährleistungsrechts sein und entsprechende Ansprüche gegenüber dem Verkäufer begründen.

Somit kann die Nichteinhaltung der produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften auch Gewährleistungsrechte beim Käufer des Produkts auslösen, wie zum Beispiel:

- Nachbesserung
 - Minderung
 - Rücktritt vom Vertrag und auch
 - Schadensersatz.
-

Produkthaftung

Mit dem Begriff „Produkthaftung“ bezeichnet man umgangssprachlich die gesetzliche Haftung des Herstellers für Schäden, die durch sein fehlerhaftes Produkt hervorgerufen wurden – dabei geht es in der Regel um sogenannte Folgeschäden, die durch ein sicherheitstechnisch fehlerhaftes Produkt hervorgerufen wurden.

Die Verbindung zwischen Produkthaftung und Produktsicherheitsrecht ergibt sich nun dadurch, dass die Produkthaftung unter einem „fehlerhaften Produkt“ im Wesentlichen ein Produkt mit einem Sicherheitsmangel versteht.

Dabei ist zu beachten: Das Produktsicherheitsrecht schreibt präventiv nur Mindest-Sicherheitsanforderungen für die Bereitstellung auf dem Markt vor – die Produkthaftung da-

gegen regelt die Haftung des Herstellers im Schadensfall und verlangt ggf. einen höheren Sicherheitsstandard, der sich am Erwartungshorizont der Allgemeinheit orientiert und immer auf den konkreten Einzelfall bezogen bleibt (vgl. hierzu die Fallbeispiele in Teil 4 des Buches). Man kann also sagen:

- die Einhaltung der vorgeschriebenen Mindest-Sicherheitsanforderungen des Produktsicherheitsrechts bieten im Allgemeinen noch keinen ausreichenden Schutz vor Produkthaftungsansprüchen, aber
- mit der vollständigen Umsetzung des Produktsicherheitsrechts (z. B. im Sinne dieses Leitfadens) sind alle wesentlichen Maßnahmen für ein „sicheres“ Produkt auf den Weg gebracht – und da ein „sicheres“ Produkt letztlich der beste Schutz vor Produkthaftungsansprüchen ist, gilt es, diesen Weg (gemäß der gewünschten Rechtssicherheit) weiter auszubauen.

Anspruchsgrundlagen

Für die Produkthaftung gibt es nun in Deutschland zwei unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen:

- die Haftung nach § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und
- die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Hat also jemand durch ein fehlerhaftes Produkt einen Körper- oder Sachschaden erlitten, so kann er sich gewissermaßen aussuchen, welche dieser beiden Anspruchsgrundlagen ihm günstiger erscheint für die Durchsetzung seiner Ansprüche. Dabei liegt beiden Anspruchsgrundlagen eine unterschiedliche Haftungsstruktur zugrunde, die in Teil 3 des Buches noch näher ausgeführt wird. Im Folgenden sollen hier die wesentlichen Aspekte dieser beiden Anspruchsgrundlagen noch kurz erläutert werden.

Haftung nach § 823 BGB (Produzentenhaftung)

Der § 823 des BGB regelt zunächst einmal eine ganz allgemeine Schadensersatzpflicht – er ist also keine spezielle Haftungsgrundlage, die nur für fehlerhafte Produkte gilt, denn hier heißt es (schon seit über 120 Jahren) in Absatz 1:



Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Die Rechtsprechung in Deutschland hat sich nun so entwickelt, dass auf dieser Grundlage auch Schadensersatzansprüche für fehlerhafte Produkte geltend gemacht werden können. Denn die Rechtsprechung geht davon aus, dass der Hersteller mit dem Inverkehrbringen eines Produkts zugleich auch eine Gefahrenquelle eröffnet und deshalb verpflichtet ist, alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die von seinem Produkt ausgehenden Gefahren zu vermeiden bzw. unter Kontrolle zu halten.

In diesem Zusammenhang hat die Rechtsprechung für den Hersteller folgende Verkehrssicherungspflichten entwickelt, an deren Verletzung sie Schadensersatzansprüche des Geschädigten knüpft:

- **die Konstruktionspflicht** – d.h. der Hersteller hat sein Produkt so zu konstruieren, dass es dem gebotenen Sicherheitsstandard von Wissenschaft und Technik entspricht
- **die Fabrikationspflicht** – d.h. der Hersteller hat die Fertigungsabläufe so zu gestalten, dass alle Produkte den vorgesehenen Sicherheitsstandard erreichen
- **die Instruktionspflicht** – d.h. der Hersteller hat die Verwender angemessen zu instruieren, also auf die noch vorhandenen Gefahren hinzuweisen und darüber hinaus verständlich zu beschreiben, wie das Produkt ordnungsgemäß zu verwenden ist
- **Produktbeobachtungspflicht** – d.h. der Hersteller hat sein Produkt auch nach dem Inverkehrbringen fortlaufend zu beobachten, um noch unbekannt gebliebene Gefahren (auch in Kombination mit anderen Produkten) erkennen und geeignete Sicherheitsmaßnahmen (nachträglich) durchführen zu können.

Weiterhin ist zu beachten, dass die Haftung nach § 823 BGB Abs. 1 ein Verschulden voraussetzt – das heißt, mindestens eine der vier Verkehrssicherungspflichten muss vorsätzlich oder fahrlässig verletzt worden sein. Allerdings hat die Rechtsprechung in diesem Zusammenhang eine sog. Beweislastumkehr eingeführt: Im Schadensfall muss der Hersteller beweisen, dass ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz

Das Produkthaftungsgesetz ist (erst im Jahr 1990) aus der Umsetzung der EG-Produkthaftungsrichtlinie (85/374/EWG) entstanden und ist, wie der Name schon andeutet, ein spezielles Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte – in § 1 Abs. 1 kommt dies klar zum Ausdruck:



Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Hersteller des Produkts verpflichtet, dem Geschädigten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Im Falle der Sachbeschädigung gilt dies nur, wenn eine andere Sache als das fehlerhafte Produkt beschädigt wird und diese andere Sache ihrer Art nach gewöhnlich für den privaten Ge- oder Verbrauch bestimmt und hierzu von dem Geschädigten hauptsächlich verwendet worden ist.

Entgegen der weitverbreiteten Meinung, das Produkthaftungsgesetz gelte nicht im gewerblichen Bereich, soll noch einmal darauf hingewiesen werden, dass nur Schäden an überwiegend gewerblich genutzten Sachen (Arbeitsmittel u. a.) ausgeschlossen sind – dagegen fallen Personenschäden im gewerblichen Bereich sehr wohl unter das Produkthaftungsgesetz, also wenn beispielsweise Menschen durch Maschinen verletzt oder gar getötet werden.

Ein Produktfehler liegt nach § 3 ProdHaftG vor, wenn ein Produkt nicht die Sicherheit bietet, die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigter Weise erwartet werden kann.

Als ein „Hersteller“ gilt nach § 4:

- der tatsächliche Hersteller
- der Quasihersteller
- der EWR-Importeur, sofern er das importierte Produkt im EWR vertreibt und
- unter besonderen Umständen der Händler.

Beim Produkthaftungsgesetz spielt nun (im Ggs. zu § 823 BGB) das Verschulden des Herstellers keine Rolle – das heißt, es ist unerheblich, ob der Produktfehler vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt wurde. Man nennt dies auch „verschuldensunabhängige“ Produkthaftung oder „Gefährdungshaftung“. Der Hersteller kann hier seinen Haftungsausschluss nur mit einem der in § 1 Abs. 2 ProdHaftG aufgeführten Aspekte geltend machen, wenn er beispielsweise nachweisen kann, dass:

- er das Produkt nicht in den Verkehr gebracht hat
- das Produkt noch keinen Fehler hatte, als er es in den Verkehr gebracht hat
- der Fehler auf einer zwingend anzuwendenden Rechtsvorschrift beruht

oder

- der Fehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte (sog. Entwicklungsfehler).
-

Strafrechtliche Verfolgung

Zunächst ist hierbei anzumerken, dass sich das deutsche Strafrecht immer nur an natürliche Personen richtet – eine Strafbarkeit von Unternehmen gibt es nicht.

Wenn sich nun durch ein fehlerhaftes Produkt ein Unfall ereignet und dadurch ein Mensch verletzt oder gar getötet wird, so kann dies zunächst einmal einen Straftatbestand darstellen. Das strafrechtlich relevante Verhalten von Personen kann nun darin bestehen, dass sie:

- das fehlerhafte Produkt auf dem Markt bereitgestellt haben bzw. dafür mit verantwortlich waren (aktive Handlung) oder aber

- eine erforderliche Gefahrenabwendungsmaßnahme nicht durchgeführt haben bzw. dafür mit verantwortlich waren, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen wären, die von dem Produkt im Feld ausgehende Gefahr zu minimieren (unterlassene Handlung).

Dabei erstreckt sich die strafrechtliche Verantwortung keineswegs nur auf Vorstände, Geschäftsführer oder leitende Angestellte, auch die „normalen“ Mitarbeiter eines Unternehmens können strafrechtlich verfolgt werden.

In Bezug auf das Produktsicherheitsrecht lässt sich feststellen: Je mehr die Sicherheitsanforderungen des Produktsicherheitsrechts unterschritten sind, um so wahrscheinlicher wird bei einem Produktunfall mit Körperschäden die strafrechtliche Verfolgung von Personen – und erfreulicherweise gilt auch der Umkehrschluss.

Ein Fazit Hersteller, Einführer und Händler von Produkten jeglicher Art sehen sich heute einer zunehmenden Anzahl von Rechtsvorschriften ausgesetzt, die einzuhalten sind, um die Übereinstimmung mit allen rechtlichen Produkthanforderungen sicherzustellen (product compliance) und Haftungsrisiken zu minimieren.

Dies beginnt mit dem Produktsicherheitsrecht, das die Sicherheitsanforderungen für die legale Bereitstellung von Produkten auf dem Markt nennt, und setzt sich mit den haftungsrechtlichen Ansprüchen im Falle eines „Produkt-Unfalls“ fort bis hin zum Strafrecht.

Hierzu wollen nun die folgenden Kapitel sowie Teil 2 des Buches eine Arbeitshilfe bieten. In Teil 3 werden die rechtlichen Grundlagen noch einmal vertieft und anhand realer Fallbeispiele in Teil 4 veranschaulicht.

2

Anwendung der Rechtsvorschriften prüfen

Übersicht

Hier werden folgende Punkte behandelt:

- Grundlegendes zur Anwendungsprüfung
 - Allgemeine Aspekte der Anwendungsprüfung
 - Anwendung des Produktsicherheitsgesetzes
 - Anwendung der Maschinenrichtlinie
 - Anwendung der EMV-Richtlinie
- Vorgehen bei der Anwendungsprüfung

■ 2.1 Grundlegendes zur Anwendungsprüfung

Hinweis Die nachfolgenden Ausführungen sollen in erster Linie einen verständlichen Überblick zur Anwendung einiger Rechtsvorschriften geben. Dazu werden Inhalte dieser Rechtsvorschriften zum Teil mit eigenen Worten und in stark verkürzter Form wiedergegeben. Diese Angaben sind somit kein Ersatz für die Lektüre der entsprechenden Originaltexte mit den dazugehörigen Leitfäden der EU – die aber mit diesen Ausführungen leichter fallen sollte.

2.1.1 Allgemeine Aspekte der Anwendungsprüfung

**Wann sind
Rechtsvorschriften
anzuwenden?**

Die Rechtsvorschriften des Produktsicherheitsrechts sind anzuwenden, wenn ein Produkt:

- auf dem Markt bereitgestellt werden soll
- einerseits in den Anwendungsbereich einer entsprechenden Rechtsvorschrift fällt und
- andererseits dort nicht vom Ausschlussbereich erfasst und somit wieder ausgeschlossen wird.

Die Definitionen der Anwendungs- wie auch der Ausschlussbereiche beziehen sich dabei auf unterschiedliche Produktaspekte – zum Beispiel auf:

- die Art des Produkts wie Maschine, Aufzug, Sportboot, Druckgerät und Medizinprodukt
- die Eigenschaften des Produkts wie Niederspannung und elektromagnetische Verträglichkeit
- die Verwendungsbedingungen des Produkts – etwa die Verwendung in explosiver Atmosphäre, die Verwendung durch Kinder unter 14 Jahren sowie die Verwendung für militärische Zwecke.

Für ein konkretes Produkt bedeutet dies, dass es entsprechend seiner Art, seiner Eigenschaften und seiner bestimmungsgemäßen Verwendung durchaus unter mehrere